



Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
vom 21. Januar 2016

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.582, ber. S.698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S.870 ff) i. V. mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO-GemO) vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung von kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S.875,876), hat der Gemeinderat der Stadt Giengen an der Brenz am 21. Januar 2016 (zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.04.2016 (DS-Nr. 24/2016/1.10)) folgende

SATZUNG
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Bereitstellung auf der Homepage www.giengen.de der Stadtverwaltung Giengen an der Brenz durchgeführt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen im Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Giengen an der Brenz („Giengener Stadtnachrichten“) und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag in den Giengener Stadtnachrichten.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen können zudem während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Giengen bei der Geschäftsstelle Gemeinderat (Stadtverwaltung Giengen, Marktstraße 11) kostenlos eingesehen werden. Die öffentlichen Bekanntmachungen sind gegen Kostenerstattung als Ausdrucke zu erhalten.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 11. Januar 2008 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung der letzten Änderung:

Giengen an der Brenz, 18.04.2016

gez.

Elser
Oberbürgermeister